

V E L L E R N

Amt Beckum
Bebauungsplan Nr 1 „Am Wiesenborn“ M.1.500

Gemarkung Vellern
Flur 10

1. Ausfertigung

Legende:

- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GEPLANTE GEBÄUDE, EINGESCHÖSSIG (ZWINGEND)
- HAUPTFIRSTRICHTUNG (ZWINGEND)
- GEPLANTE GEBÄUDE, ZWEIFSCHÖSSIG (ZWINGEND)
- GRENZE FÜR GLEICHBAUGEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZAUN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG WR II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)

GRUNDFLÄCHENZAHLE 03 06 GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE

- 45 FLURSTÜCKSNUMMER (INNERHALB DES PLANBEREICHES)
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE GEPLANT
- PRIVATE GARTEN- UND GRÜNFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 23 Bau-NVO)
- PRIVATE VORGARTENFLÄCHE (HIERZU GEHÖREN AUCH DIE ZWISCHEN BAULINIE UND NEBENGEBÄUDEN BEZW. ZAUN LIEGENDEN TEILE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

Text:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
REINES WOHNGEbiet WR (§ 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNGSNACH
- GRUNDFLÄCHENZAHLE (BIS 03 BEI EINGESCHÖSSIGER UND ZWEIFSCHÖSSIGER BAUWEISE - § 16(2) UND 17(1) Bau-NVO)
 - GESCHÖSSFLÄCHENZAHLE (BIS 03 BEI EINGESCHÖSSIGER, BIS 06 BEI ZWEIFSCHÖSSIGER BAUWEISE - § 16(2) UND 17(1) Bau-NVO)
 - DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND, § 17(4) Bau-NVO)
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14(1) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULASSIG (§ 14(1) Bau-NVO)
- GESTALTUNG
- ALLE GEBÄUDE ZIEGELROHBAU
 - DACHNEIGUNGEN
 - 1 - 12 24° ZIEGELDECKUNG
 - 13 - 16 15° ZIEGELDECKUNG
 - 17 - 30 30° ZIEGELDECKUNG
 - NEBENGEBÄUDE ERHALTEN FLACHDÄCHER
 - ZAUNE
 - ALS BEGRENZUNG DER GARTEN- UND GRÜNFLÄCHE WIE FOLGT ZULASSIG 0,80m HOCH, BEI ANGRENZENDER VORGARTENFLÄCHE ODER OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE DURCH HECKEN GLEICHER HOHE HINTERPFLANZT MASSIVE SOCKEL UNZULASSIG
 - ZWISCHEN OFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND PRIVATER VORGARTENFLÄCHE IST EINE 50cm HOHE HECKE ENTLANG DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE ZULASSIG
 - DIE FESTSETZUNGEN BEZÜGL. GARTEN- UND GRÜNFLÄCHEN, VORGARTENFLÄCHEN UND ZAUNEN KÖNNEN NUR DURCH EINEN GARTENPLAN ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN AUSSER KRAFT GEGESATZT WERDEN
 - ALLE ELEKTRISCHEN LEITUNGEN WERDEN VERKABELT
- DIE ÄSTETISCHEN AUFLAGEN BEGRÜNDEN SICH AUF FOLGENDEN GESETZL. VORSCHRIFTEN
- BUNDESBAUGESETZ § 9 (2)
 - § 103 DER BAUNVO
 - § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG DARGESTELLT IST

SOEST, DEN 5. März 1964

ÖFFENTL. BEST. VERM. -

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 2(1) BBauG VOM 23.6.1960 AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VELLERN VOM - 9. April 1962 AUFGESTELLT

VELLERN, DEN 25. Mai 1964

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE VELLERN HAT AM - 9. Okt. 1963 NACH § 2(6) BBauG VOM 23.6.1960 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN

VELLERN, DEN 25. Mai 1964

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2(1) BBauG VOM 23.6.1960 AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 24. Dez. 1963 BIS 24. Dez. 1963 EINSCHLIESSLICH ZU JEDERMANN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BECKUM, DEN 25. Mai 1964

AMTSRECHTER

DER RAT DER GEMEINDE VELLERN HAT AM 28. April 1964 NACH § 10 BBauG VOM 23.6.1960 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

VELLERN, DEN 25. Mai 1964

BÜRGERMEISTER

RATSVERTRETER

PLANVERFASSER WESTFÄLISCH-LIPPISCHE-HEIMSTÄTTE-GEMEINSCHAFT DORTMUND, DEN 4.3.1964

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBauG VOM 23.6.1960 AUF VERFUGUNG VOM 30.7.1964 GENEHMIGT WORDEN

MÜNSTER, DEN 30.7.1964

AMTSGRUPPE

DIESER MIT VERFUGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 30.7.1964 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG AB 19.8.1964 ÖFFENTLICH AUS SEIT DER ÖRTSÜBLICHEN BEKÄNNTMACHUNG VOM 11.8.64 ÜBER DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH

WESTFÄLISCH-LIPPISCHE HEIMSTÄTTE G.m.b.H. Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen